

All unser brief und register

Zur Dokumentation jüdisch-christlicher Kreditgeschäfte im Vorfeld der Wiener Gesera

Abstract From the late 14th century onwards, official records on Jewish loans became more common in Austria, supplementing the previously dominant debt instruments. This paper compares the practical handling of both types of documentation and analyses the correlation between them. A debt instrument had inherent value as the physical pledge of a debt, while official documentation was primarily used out of an increased need for security. The shift towards official documentation removed a previously existing level of interaction between Jewish and Christian business partners; however, sources do not indicate significant changes in Jewish-Christian credit transactions or increased differences to those between Christians.

Keywords Jewish Credit Business; Jewish-Christian Interaction; Debt Instruments; Urban Administration; Medieval Austria

Im Kontext christlich-jüdischer Interaktion im Mittelalter¹ stellte das Kreditgeschäft einen Bereich mit hohem Konfliktpotential dar.² In Hinblick auf die

Kontakt

PD Dr. Eveline Brugger MAS,

Institut für jüdische Geschichte
Österreichs,

Dr. Karl Renner-Promenade 22,
A-3100 St. Pölten,

eveline.brugger@injoest.ac.at

<https://orcid.org/0000-0002-1776-3448>

- 1 Dieser Beitrag basiert auf Forschungsergebnissen aus dem vom österreichischen Forschungsfonds (FWF) finanzierten Projekt ‚Regesten zur Geschichte der Juden in Ostösterreich 1419–1437‘ (P 32395) und den Vorgängerprojekten P 28609, P 24404, P 21236, P 18453 und P 15638.
- 2 Eine Übersicht über die umfangreiche Forschungsliteratur zum jüdischen Kreditgeschäft kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht geboten werden. Für Österreich vgl. den Überblick bei Brugger 2013, S. 154–166.

jüdische Geschichte des Herzogtums Österreich verdient dieses Thema daher im Vorfeld der als ‚Wiener Gesera‘³ bekannten Verfolgung, in der Herzog Albrecht V. 1420/21 die jüdische Ansiedlung in seinem Herzogtum gewaltsam beendete, besonderes Augenmerk. Der Stand der Quellenschließung⁴ erlaubt es mittlerweile, die Belege jüdisch-christlicher Kreditgeschäfte aus der Zeit vor der Gesera mit denen der vorangegangenen Jahrzehnte zu vergleichen und auf signifikante Veränderungen hin zu untersuchen.

In keinem anderen Zusammenhang sind christlich-jüdische Kontakte so umfangreich schriftlich dokumentiert wie im Rahmen von Darlehensgeschäften.⁵ Die lange Dominanz der urkundlichen Dokumentation in Österreich bedeutet allerdings, dass die Überlieferungslage den Verzerrungsfaktoren unterliegt, die dieser vergleichsweise aufwendigen Art der Verschriftlichung inhärent sind.⁶ Höhere Darlehen wurden eher beurkundet als niedrige, weshalb die Vertreter der wirtschaftlichen und sozialen Eliten auf christlicher wie jüdischer Seite in den Urkunden überrepräsentiert sind, auch wenn sich dieses Verhältnis im Lauf des 14. Jahrhunderts zu verschieben begann.⁷ Im Gegensatz dazu lässt sich die Vergabe kleiner Alltagskredite gegen Faustpfänder, die den Großteil der jüdischen Geldleihe ausgemacht haben dürfte, meist nur indirekt über entsprechende rechtliche Regelungen, manchmal auch durch Streitfälle oder Beschwerden, quellenmäßig fassen. Ihr Umfang ist daher schwer abschätzbar, woran auch das Aufkommen anderer Dokumentationsarten wenig änderte.⁸

1 Neue Arten der Dokumentation

Trotz der ungebrochenen Bedeutung der Urkunden kommt in Österreich im städtischen Bereich ab dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts verstärkt die Dokumentation von Kreditgeschäften in seriellen Quellen hinzu. Eine umfassende

3 Zur Gesera allgemein Lohrmann 1990, S. 298–309; ders. 2000, S. 155–173; Brugger 2013, S. 221–224; dies. 2020; mit zu hinterfragender Reduktion auf wirtschaftliche Motive Elbel u. Ziegler 2016.

4 Brugger u. Wiedl 2005; dies. 2010; dies. 2015; dies. 2018; künftig dies. 2022.

5 Wiedl 2015, S. 437–453.

6 Brugger 2015, S. 423 f.

7 Lohrmann 1990, S. 79; Brugger 2019, S. 22.

8 Shatzmiller 2013, S. 10–13. Die Bedeutung des Geldverleihs auf Faustpfänder zeigt sich in Österreich schon im Judenprivileg Herzog Friedrichs II. von 1244: Zwölf der insgesamt 31 Bestimmungen beziehen sich auf das Kreditgeschäft, davon zehn auf die Pfandleihe. Brugger u. Wiedl 2005, S. 35 f., Nr. 25; Brugger 2013, S. 154–156. Zu Beschwerden führte vor allem das Marktschutzrecht; vgl. Brugger u. Wiedl 2005, S. 232, Nr. 929; Wiedl 2018, S. 67 f.; Doron 2021, S. 358 f.

Aufarbeitung dieses umfangreichen Quellencorpus ist ein Forschungsdesiderat,⁹ doch sind zumindest für Wien Teile des Materials in Hinblick auf jüdische Betreffe untersucht. Schon 1931 legten Rudolf GEYER und Leopold SAILER eine Quellensammlung vor, die Material aus 24 Wiener Satz-, Dienst- und Gewerbüchern sowie Urbaren umfasst. Dabei handelt es sich meist nicht um Urkundenabschriften, sondern um direkte Einträge von jüdischen Darlehensgeschäften ins jeweilige Buch, auch wenn manchmal eine Urkunde als Vorlage gedient haben dürfte.¹⁰ Die datierten Einträge setzen 1381 ein und beziehen sich vor allem auf die Verpfändung von Liegenschaften.

Dass solche Bucheinträge im Wiener Umfeld gängig wurden, zeigt auch deren zunehmende Erwähnung in Urkunden. Die früheste urkundliche Nennung eines Wiener Stadtbucheintrages in indirektem Zusammenhang mit einem Judendarlehen stammt aus dem Jahr 1366,¹¹ der Eintrag einer konkreten Verpfändung an einen Juden ins Grundbuch wird erstmals 1378 in einer Urkunde erwähnt.¹² Ab den 70er Jahren finden sich in den Weinbaugebieten um Wien zudem vermehrt Hinweise auf Einträge ins Bergregister, die die Verpfändung von Weingärten an jüdische Kreditgeber betrafen.¹³

Die früheste Erwähnung eines Bucheintrages mit jüdischen Bezügen in (bzw. eigentlich auf) einer Urkunde aus Österreich, die nicht im Wiener Raum entstand, stammt erst aus dem Jahr 1401: Eine Urkunde aus dem Archiv des Stifts Waldhausen, die die Stiftung eines Weingartens betrifft und keine Juden erwähnt, trägt auf der Plica (dem umgeschlagenen unteren Rand) einen hebräischen Vermerk über eine zu Weihnachten 1402 fällige Schuld „auf die Notiz im unreinen (*passu*) Buch“.¹⁴ Das

⁹ Zu den Ursachen Wiedl 2014, S. 142 f.

¹⁰ Geyer u. Sailer 1931. Vollständige Urkundenabschriften finden sich vor allem in den Satzbüchern des Schottenstifts; vgl. z. B. ebd., S. 11 f., Nr. 39; S. 14 f., Nr. 45; S. 16 f., Nr. 47. Zur Problematik der Abgrenzung zwischen urkundlichen und seriellen Quellen Wiedl 2014, S. 133 f.

¹¹ Weichard Enzersdorfer verkauft ein Haus in Wien, das vom Vorbesitzer an Juden verpfändet und von Weichard ausgelöst worden war, wie vor dem Rat mit Zeugen erwiesen und im Stadtbuch festgehalten ist. Brugger u. Wiedl 2015, S. 25 f., Nr. 1170.

¹² Nikolaus Dratlauf pfändet ein Ehepaar, das ihm 33 Pfund Wiener Pfennig schuldet, auf ihr Haus in Wien, das sich bereits im Pfandbesitz des Juden Hetschel aus Herzogenburg befindet, *als der stat gruntpuech ze Wienn sagt*. Wien, Stadt- und Landesarchiv, H.A.-Uk. Nr. 927; Brugger u. Wiedl 2018, S. 250, Nr. 1557.

¹³ Die früheste Nennung stammt aus einer Gerichtsurkunde, die der Amtmann des Stifts Klosterneuburg 1377 bezüglich eines Weingartens in Ottakring ausstellte, den der Besitzer an den Juden Isserlein aus Ödenburg versetzt hatte, wie im Bergregister verzeichnet war. Brugger u. Wiedl 2015, S. 175 f., Nr. 1424.

¹⁴ Brugger u. Wiedl 2018, S. 243, Nr. 2232 (Übersetzung: Andreas Lehnertz). Es ist nicht erkennbar, wie der Vermerk mit dem Inhalt der Urkunde zusammenhängt, in der der Weingarten ausdrücklich als unbelastet bezeichnet wird. Falls er nicht versehentlich auf die Urkunde

Wort *passul* findet sich in hebräischen Vermerken häufig als polemische Bezeichnung für die christliche Urkunde,¹⁵ wurde hier aber für ein christliches Buch – wohl ein Satzbuch, also ein Hypothekenverzeichnis – verwendet.

Derartige Einträge konnten als zusätzliche Absicherung beurkundeter Geschäfte dienen oder für sich allein einen Geschäftsabschluss dokumentieren, wobei beide Arten der Dokumentation als gleichwertig betrachtet worden sein dürften. Vor allem in Gerichtsurkunden werden sowohl *briefe*, also Urkunden, als auch *register* in der Aufzählung der Belege eines Geschäfts gleichberechtigt nebeneinandergestellt. Ein spezieller Fokus auf jüdische Kreditgeschäfte ist dabei nicht erkennbar, vielmehr finden sich solche Nennungen auch regelmäßig in Abschlüssen zwischen Christen. Das Zitat im Titel dieses Beitrags stammt aus einer Verkaufsurkunde aus Krems wegen Schulden bei Christen und Juden; wie üblich wurde darin auch die Übergabe aller zu den verkauften Liegenschaften gehörenden Dokumente, und zwar ausdrücklich *brief und register*, an die Käufer beurkundet.¹⁶

2 Judenbücher

Zu solchen ‚allgemeinen‘ Büchern, in denen Judenbetreffe nur einen Teil der Einträge ausmachten, kamen spezielle Judenbücher, die neben der Absicherung der Beteiligten vor allem der obrigkeitlichen Kontrolle jüdischer Kreditgeschäfte dienen sollten.¹⁷ Schon 1340 hatte Herzog Albrecht II. in Österreich die Anlage eines solchen Verzeichnisses befohlen.¹⁸ Wie genau dies umgesetzt wurde, lässt sich nicht mehr feststellen, denn das Buch ging spätestens im frühen 19. Jahrhundert verloren; überliefert ist immerhin dessen Beschreibung als *ain gar praits puech in gelb pergamen gepunden* im sogenannten Putsch-Register aus dem 16. Jahrhundert.¹⁹ Lediglich die lateinische Einleitung ist in einer neuzeitlichen Abschrift erhalten. Laut dieser habe der Herzog zur Vermeidung künftiger Schäden, wie sie *ex infamia gravi Judeorum* häufig durch die Fälschung von Siegeln und Urkunden verursacht worden seien, eine Lösung im Interesse seiner christlichen und jüdischen Getreuen gefunden, indem er zwei öffentliche Notare beauftragte, alle den Juden versetzten Schuldbriefe in einem von ihnen angelegten Register aufzuschreiben. Noch drastischer wird die theologisch untermauerte Rhetorik in

kam, ist eine Verpfändung des Weingartens zu vermuten, bei der die Stiftungsurkunde dem Gläubiger als Sicherheit übergeben wurde.

15 Keil 2017, S. 362f.

16 Herzogenburg, Stiftsarchiv, H.n. 342; Brugger u. Wiedl 2018, S. 58, Nr. 1935.

17 Zur Definition Peter 2007, S. 309, 316f.

18 Lohrmann 1990, S. 157f.; Haverkamp 2014, S. 13–34; Brugger 2015, S. 429f.; dies. 2019, S. 26f.

19 Stowasser 1922, S. 111.

dem anschließenden Gebet, das Christus und Maria um Schutz vor den jüdischen Übeltaten anruft.²⁰

Derartig judenfeindliche Diskurse finden sich im Umfeld Herzog Albrechts II. sonst nicht, im Gegenteil: Albrecht wurde aufgrund seines energischen Judenschutzes gerade von geistlicher Seite scharf kritisiert.²¹ Alfred HAVERKAMP nimmt deshalb an, dass der Herzog unter dem Eindruck vorangegangener antijüdischer Gewalttaten in Österreich, deren finanzielle Beweggründe auch von geistlichen Autoren eingeräumt wurden,²² das Judenbuch trotz aller Rhetorik vor allem zum Schutz seiner jüdischen Untertanen anlegen ließ, um die „Gültigkeit der urkundlichen Schuldbriefe vor Gericht von der Existenz administrativer Dokumente abhängig“ zu machen und damit dem Raub oder der Zerstörung von Schuldbriefen als Motiv für eine Verfolgung den Boden zu entziehen.²³

Diese Argumentation ist in Hinblick auf die generelle Judenpolitik des Herzogs schlüssig. HAVERKAMPS Annahme, dass es aufgrund der jüdischen Siedlungskonzentration nach der Pulkauer Verfolgung von 1338²⁴ zwei Notaren möglich gewesen sei, zumindest in den größten jüdischen Gemeinden sämtliche Schulurkunden zu erfassen und dieses Verzeichnis einigermaßen aktuell zu halten,²⁵ erscheint hingegen zu optimistisch. Die Einleitung von 1340 enthält keine geographische Einschränkung, bezog sich also wohl auf das ganze Herzogtum. Das bestätigt auch der Vermerk im Putsch-Register, in dem Buch *seint durch verordent cristenlich notari registriert der Juden in Oesterreich händl und conträct mit den Cristen*.²⁶ Zwar lässt die Beschreibung des Codex im Putsch-Register keinen Spielraum dafür, prinzipiell an der Anlage des Judenbuchs zu zweifeln,²⁷ doch müsste ein so umfassendes Verzeichnis bei konsequenter Führung ab 1340 auch bald in den Urkunden selbst Erwähnung gefunden haben. Die erste urkundliche Erwähnung eines Judenbucheintrages stammt jedoch erst aus dem Jahr 1386, als der herzogliche Kammermeister in Wien die Klage des Juden Lesir auf einen Hof in Schwechat entschied, der Lesir verpfändet und *in das judenpuech verschriben* worden war.²⁸ Die Urkunde lässt zudem offen, in welches Judenbuch die

20 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, AUR 1340 VI 4; Stowasser 1922, S. 110–112; Brugger u. Wiedl 2010, S. 19f., Nr. 476; Haverkamp 2014, S. 15–20.

21 Lohrmann 1990, S. 144f.; Brugger 2017, S. 126.

22 Brugger u. Wiedl 2005, S. 344f., Nr. 450.

23 Haverkamp 2014, S. 30f.

24 Zur Pulkauer Verfolgung vgl. Brugger u. Wiedl 2019, S. 48–50 (mit weiterer Literatur).

25 Haverkamp 2014, S. 23f.

26 Stowasser 1922, S. 111.

27 So Lohrmann 2000, S. 76, Anm. 99.

28 Wien, Stadt- und Landesarchiv, H.A.-Uk. Nr. 1100; Brugger u. Wiedl 2015, S. 405, Nr. 1830; Wiedl 2018, S. 69.

Verpfändung eingetragen worden war, denn zu diesem Zeitpunkt dürfte bereits ein (nicht überliefertes) Wiener Judenbuch existiert haben, dessen Anfänge allerdings unklar sind. Arthur GOLDMANN, der 1936 die Nennungen eines Judenbuchs in anderen Wiener Büchern (und einigen wenigen Urkunden) zusammenstellte, bezog diese in den 1370er Jahren einsetzenden Erwähnungen sämtlich auf das Wiener Judenbuch, auch wenn nur wenige davon geographische Angaben enthalten; ausdrücklich von einem „Judenbuch zu Wien“ ist in GOLDMANN'S Belegen erst 1404 die Rede.²⁹ Allerdings ist das Wiener Judenbuch bereits 1392 erstmals in einer Gerichtsurkunde fassbar, als der Wiener Jude Effel auf einen verpfändeten Weingarten klagte: Der Eintrag im *judenpuech ze Wienn* diene gemeinsam mit der Schuldurkunde, die sich in Effels Besitz befand, als Beweismittel, wodurch der Jude den Prozess gewann.³⁰

Wenn das Judenbuch von 1340 tatsächlich als Verzeichnis aller jüdischen Darlehen in Österreich konzipiert war, erwies sich dies als nicht praxistauglich. Vielmehr verlagerte sich die Umsetzung auf die städtische Ebene: Auch wenn die österreichischen Landesfürsten den Einfluss städtischer Autoritäten auf ‚ihre‘ Juden gering zu halten versuchten,³¹ konnten die Städte dank ihres unmittelbaren administrativen Zugriffs auf die jüdischen Bewohner die Idee des Judenbuchs aufgreifen, um ein gewisses Maß an Kontrolle über das jüdische Darlehensgeschäft zu erlangen. Dass dies von den Herzögen akzeptiert werden musste, beweist eine Urkunde Albrechts III. von 1388, die den Bürgern von Bruck an der Leitha gestattete, ein Judenbuch anzulegen, in dem man sämtliche jüdische Darlehen an Christen so verzeichnen solle, wie dies in anderen Städten üblich sei.³² Urkundlich nachweisbar sind auch Judenbücher von Krems und Klosterneuburg,³³ die allerdings ebenso wenig erhalten sind wie das Judenbuch von Bruck an der Leitha, falls es tatsächlich angelegt wurde.

3 Judenbücher in der Praxis

In Wien wurde das städtische Judenbuch vom Judenrichter geführt; sogar die Bezeichnung ‚Judenrichterbuch‘ ist nachzuweisen.³⁴ Das Amt des Judenrichters war in Österreich zwar vom Herzog etabliert worden, seine Ausübung lag aber bei der städtischen Oberschicht. Neben der Regelung jüdisch-christlicher Streitfälle

²⁹ Goldmann 1936, S. 6–10, Nr. 1–16; Brugger u. Wiedl 2018, S. 297 f., Nr. 2318.

³⁰ Wien, Stadt- und Landesarchiv, Bürgerspitalsurkunde Nr. 353; Brugger u. Wiedl 2018, S. 85 f., Nr. 1979.

³¹ Brugger 2017, S. 115–117.

³² Brugger u. Wiedl 2018, S. 26, Nr. 1886; Brugger 2019, S. 25 f.

³³ Brugger u. Wiedl 2018, S. 50 f., Nr. 1924; S. 295 f., Nr. 2314.

³⁴ Goldmann 1936, S. 6–8, Nr. 2, 4, 9.

übernahm der Judenrichter administrative Aufgaben wie die Besiegelung jüdischer Urkunden.³⁵ Insofern lag es nahe, ihm bzw. seinem Schreiber³⁶ die Führung des Judenbuchs zu übertragen, was freilich nicht bedeutet, dass dies überall der Fall war. Das 1389 begonnene Judenbuch der Scheffstraße (einer Wiener Vorstadt),³⁷ das sich als einziges Judenbuch aus dem Herzogtum Österreich erhalten hat, ist Teil eines kombinierten Grund- und Satzbuchs, wobei das Satzbuch neben dem Judenbuch auch ein ausdrücklich so bezeichnetes ‚Christenbuch‘ für christliche Darlehen umfasst. Da die Einträge im Juden- wie im Christenbuch von denselben Händen stammen und die Scheffstraße von Amtsmännern der Herzogin verwaltet wurde, ist davon auszugehen, dass diese bzw. deren Schreiber auch das Judenbuch führten.³⁸

Für die Involvierung des Judenrichters in die Führung des Wiener Judenbuchs spricht hingegen nicht nur die Bezeichnung als Judenrichterbuch, sondern auch die Tatsache, dass ab dem ausgehenden 14. Jahrhundert vom Judenrichter beglaubigte Auszüge aus dem Judenbuch in den Wiener Stadtbüchern³⁹ erwähnt werden. Erstmals geschah dies 1396, als eine Witwe vor dem Wiener Rat die hinterlassenen Schulden ihres Ehemannes, die sie zum Verkauf zweier Weingärten zwangen, mit einem vom Judenrichter beglaubigten Auszug aus dem Judenbuch bewies, der im Rat verlesen wurde.⁴⁰ Genauer erfahren wir in einem ähnlichen Fall 15 Jahre später: Agnes, Witwe Heinrich Tuchscherers, bewies 1411 ihre Schulden vor dem Rat mit zwei besiegelten Zetteln, die eine genaue Auflistung der im Judenbuch verzeichneten Kredite des Ehepaares mit Datum, Schuldsomme und Namen der jüdischen Gläubiger enthielten. Diese wurden wortgetreu ins Stadtbuch übertragen und mit dem Zusatz versehen, *also stet es geschriben in dem judenpuech zu Wienn mit urchund der zedel versigelten mit des judenrichter aufgedruckhtem petschat*. Zudem wurde eine weitere Schuld bei einer Salzburger Jüdin mit Verweis auf das Judenbuch, jedoch ohne judenrichterliche Bestätigung, sowie die Versetzung

35 Zum Judenrichter Lohrmann 1990, S. 70–75; Brugger 2013, S. 149f.; Wiedl 2021, S. 30–47.

36 Ein Schreiber des Judenrichters ist 1363 für Wiener Neustadt urkundlich erwähnt; Brugger u. Wiedl 2015, S. 82, Nr. 1273. Ab den 1390er Jahren erscheinen solche ‚Judenschreiber‘ in städtischen Büchern in Wien; vgl. Goldmann 1936, S. 5f.; Brauneder u. Jaritz 1989, S. 326–328, Nr. 527; Brauneder, Jaritz u. Neschwara 1998, S. 152, Nr. 846.

37 Wien, Finanz- und Hofkammerarchiv, AHK VDA Urbare 1067; Edition des Judenbuchs bei Goldmann 1908, S. 1–111.

38 Die Scheffstraße war herzogliches Eigengut, dessen Nutznießung der Ehefrau des ältesten Herzogs von Österreich zufiel. Die Anlage des Grund- und Satzbuchs, das das Judenbuch enthält, erfolgte für Beatrix von Zollern, Gattin Herzog Albrechts III. Vgl. Peter 2007, S. 317f.

39 Die ab 1395 geführten Stadtbücher enthalten letztwillige Verfügungen und andere Einträge privatrechtlicher Natur sowie Ratslisten und Handwerksordnungen. Brauneder u. Jaritz 1989, S. 9.

40 Ebd., S. 57f., Nr. 50.

eines Weingartens an zwei Wiener Bürger, die im Satzbuch des Bürgerspitals verzeichnet war, aufgelistet.⁴¹

Die Beglaubigung des Judenrichters war also nicht zwingend nötig, da auch der Verweis auf das Judenbuch allein ausreichte, so wie der Verweis auf das Satzbuch als Beleg für die Schuld bei den christlichen Gläubigern diente. Sowohl Verweise auf das Judenbuch als auch Nennungen einer besiegelten Bestätigung des Judenrichters finden sich in den Stadtbüchern mehrmals,⁴² wobei nicht erkennbar ist, aus welchem Grund für manche Schulden eine Bestätigung vorgelegt wurde und für manche nicht. Daneben wird auch regelmäßig auf Schuldurkunden bzw. Pfänder verwiesen, für deren Existenz keine schriftlichen Belege zur Hand waren, weil diese sich im Besitz jüdischer Gläubiger befanden; in solchen Fällen wurden die Angaben mit Zeugen glaubhaft gemacht.⁴³

Die Erwähnungen der ‚besiegelten Zettel‘ des Judenrichters liefern auch einen Hinweis auf das Vorgehen vor Gericht, wenn das Judenbuch als Beweismittel herangezogen wurde, was ab den 1380er Jahren mit zunehmender Häufigkeit vorkam. Schriftliche Beweise wurden im Gericht üblicherweise laut verlesen.⁴⁴ Es ist aus praktischen Gründen wohl auszuschließen, dass das Judenbuch selbst dem jeweiligen Gericht vorgelegt wurde; vielmehr ist anzunehmen, dass stattdessen ein Auszug zum Einsatz kam, der aufgrund der Besiegelung durch den Judenrichter ebenfalls einen gültigen Beweis darstellte.⁴⁵

41 Jaritz u. Neschwara 2006, S. 402 f., Nr. 1830.

42 Verweise auf das Judenbuch: Brauner, Jaritz u. Neschwara 1998, S. 274, Nr. 1047; Jaritz u. Neschwara 2009, S. 302 f., Nr. 2348. Vom Judenrichter Ulrich Gundloch besiegelter Auszug: Jaritz u. Neschwara 2009, S. 340 f., Nr. 2408.

43 Jaritz u. Neschwara 2006, S. 54 f., Nr. 1299; ebd., S. 344 f., Nr. 1721. Zur Aufbewahrung von Schuldurkunden beim (jüdischen) Gläubiger Brugger 2015, S. 427–429.

44 Ausdrücklich erwähnt wird dies z. B. in der Urkunde über die Klage des Wiener Bürgers Peter Angerfelder auf einen Weingarten seines Schuldners vor dem Klosterneuburger Berggericht: Der Nachweis der Schulden erfolgte *nach seins zeugbriefs sag den er von im het und der vor dem rechten gelesen ward öffentlich*; Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, AUR 1401 XII 13; Brugger u. Wiedl 2018, S. 247, Nr. 2240. Bei jüdischen Gläubigern kam dasselbe Prozedere zum Einsatz: Der Jude Abraham klagte 1404 vor dem Klosterneuburger Stadtgericht auf die Einkünfte aus einem ihm versetzten Weingarten, auf dem auch zwei Gülden der Bürgerzeche lagen. Als Beweis legte die Bürgerzeche zwei Dienstbriefe und Abraham seinen Satzbrief vor; das Urteil wurde gefällt, *nach dem und bayd dinstbrief und des juden satzbrief gelesen und verhört wurden*; Klosterneuburg, Stiftsarchiv, Uk. 1404 IV 4; Brugger u. Wiedl 2018, S. 284, Nr. 2298.

45 Da der Judenrichter für alle jüdischen Angelegenheiten zuständig war, stellte er solche ‚Zettel‘ nicht nur im Kontext von Darlehensgeschäften aus: 1420 wurde im Gewerbuch der Wiener Dompropstei das Nutzungsrecht der Jüdin Mierl auf ein halbes Haus im Judenviertel eingetragen. Mierl hatte das Haus von ihrer Mutter geerbt, wie sie vor dem Judenrichter mit zwei jüdischen Zeugen nachgewiesen hatte. Der Eintrag schließt mit dem Zusatz *item zedel von dem judenrichtter leit bey dem gruntpuch*; Goldmann 1936, S. 13, Nr. 29; Wiedl 2021, S. 39 f. Goldmann nimmt an, dass es sich auch bei diesem ‚Zettel‘ um einen Auszug aus

4 Beglaubigung und Kontrolle

Die Beglaubigungstätigkeit des Judenrichters beschränkte sich trotz des verstärkten Einsatzes von Judenbüchern nicht auf diese Art der Dokumentation. Daneben blieb es weiterhin möglich, Schuldbriefe über jüdische Darlehen vom Judenrichter siegeln zu lassen,⁴⁶ wie es seit dem späten 13. Jahrhundert üblich war, auch wenn es im Gegensatz zum Herzogtum Steiermark in Österreich keine (theoretische) Verpflichtung dazu gab und es sowohl den jüdischen als auch den christlichen Beteiligten freistand, andere Siegelzeugen heranzuziehen.⁴⁷

Die Fälschungsvorwürfe, mit denen 1340 die Anlage des Judenbuchs Albrechts II. begründet worden war, dürften in der Praxis des Kreditgeschäfts nur eine geringe Rolle gespielt haben. Zwar war der Topos des jüdischen Fälschers ein fixer Bestandteil antijüdischer Polemik, doch lassen sich für das Herzogtum Österreich kaum Fälle nachweisen, in denen ein solcher Vorwurf gegen konkrete Personen erhoben wurde.⁴⁸ Der Siegelverruf, also die Ungültigkeitserklärung eines Siegels, das verloren gegangen oder dessen Besitzer verstorben war, sollte der missbräuchlichen Verwendung vorbeugen, doch richtete sich eine solche Verlautbarung sowohl an Christen als auch an Juden und wurde beiden Gruppen an den für sie relevanten öffentlichen Orten kundgemacht.⁴⁹ 1396 nahm der

dem Judenbuch handelte; da aus dem Eintrag jedoch kein Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft erkennbar ist, müsste das Wiener Judenbuch auch als Gewerbuch für jüdischen Besitz fungiert haben. Dass ein solches Buch ebenfalls als ‚Judenbuch‘ bezeichnet werden konnte, beweist der erhaltene Wiener Neustädter ‚Liber Judeorum‘, der kein Satzbuch, sondern ein reines Gewerbuch ist und Eintragungen von jüdischen Hausbesitzern in das städtische Grundbuch enthält; Keil 1994, S. 41; Peter 2007, S. 313. Es gibt bis jetzt allerdings sonst keinen Hinweis darauf, dass es sich beim Wiener Judenbuch um eine Mischform aus Satz- und Gewerbuch gehandelt haben könnte.

46 Für das frühe 15. Jh. z. B. Brugger u. Wiedl 2018, S. 244, Nr. 2234; S. 267 f., Nr. 2234; S. 280–283, Nr. 2292 f. sowie Herzogenburg, Stiftsarchiv, A.n. 132, H.n. 372, K.n. 228 (künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1406 I 6, 1407 VII 20, 1408 II 6); St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv, StA Urk Nr. 4496, Nr. 1864 (künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1408 VII 13, 1413 V 23); Wien, Haus- Hof- und Staatsarchiv, AUR 1409 IX 2, 1416 I 7, 1417 II 4, 1417 II 12 (künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato); München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HU Passau Nr. 1186 (künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1410 VI 3).

47 Brugger 2015, S. 433; Wiedl 2021, S. 33 f. Im Herzogtum Steiermark schrieb Herzog Wilhelm 1396 im Rahmen von Privilegien für neun Städte die Besiegelung aller jüdischen Schuldbriefe durch den Stadtrichter und den Judenrichter vor. Allerdings dürfte die Bestimmung in der Praxis kaum umgesetzt worden sein; vgl. Brugger u. Wiedl 2018, S. 156–160, Nr. 2090–2098; Brugger 2019, S. 33, Anm. 50. 1418 verschärfte Herzog Ernst diese Regelung: Vom Judenrichter gesiegelte Geldbriefe sollten nur mehr gültig sein, wenn sie vom Stadt- oder Marktrichter mitbesiegelt wurden; Graz, Steiermärkisches Landesarchiv, AUR 4698; künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1418 VII 12.

48 Wiedl 2018, S. 68–71.

49 Brugger 2015, S. 433 f.; Wiedl 2015, S. 444 f.

österreichische Hofrichter eventuelle Judenbriefe von einem Siegelverruf Margarethes von Winden aus, da dieser noch nicht in den Synagogen verkündet worden war. Während alle sonstigen beurkundeten Forderungen an Margarethe, die nicht binnen Jahresfrist vorgebracht würden, von selbst ungültig werden sollten, war für die Judenbriefe eine Ungültigkeitserklärung durch die Herzöge vorgesehen, sobald die Bekanntmachung des Verrufs in den Synagogen erfolgt war und die jüdischen Gläubiger so die Möglichkeit bekommen hatten, ihre Forderungen kundzutun.⁵⁰

Allerdings sicherten sich die christlichen Beteiligten in Hinblick auf Judenschulden manchmal zusätzlich ab, wie eine Urkunde aus dem Jahr 1400 zeigt: Hans von Ebersdorf ließ die Urkunden und Siegel seines verstorbenen Vetters Ulrich in den Synagogen von Wien, Wiener Neustadt und Krems verrufen. Alle Juden, die noch Urkunden oder Siegel über Schulden Ulrichs von Ebersdorf hatten, mussten diese Hans zur Auslösung vorlegen, da ihre Ansprüche sonst ungültig wurden. Allerdings meldete niemand Ansprüche an, worüber die Juden der drei Gemeinden dem Ebersdorfer wie üblich *ir juedischbrief* ausstellten, was sich dieser zusätzlich von den Herzögen Wilhelm und Albrecht IV. bestätigten ließ.⁵¹ Die Formulierung lässt nicht erkennen, ob mit den „jüdischen Briefen“ hebräische oder deutschsprachige Urkunden gemeint waren, es handelte sich aber jedenfalls um ein etabliertes Prozedere.⁵²

Da nur wenige Judenbücher erhalten sind, ist nicht abschätzbar, welcher Anteil der schriftlichen Dokumentation jüdischer Kreditgeschäfte jeweils auf Judenbucheinträge oder auf Urkunden entfiel. Auch doppelte Dokumentation war möglich, so etwa in der bereits erwähnten Klage des Juden Effel auf einen ihm verpfändeten Weingarten: Effel bewies seine Forderung durch den Eintrag des Darlehens ins Wiener Judenbuch und den Schuldbrief, der ihm bei der Aufnahme des Kredits ausgestellt worden war.⁵³ Auch Einträge in andere Bücher konnten zusätzlich zur Ausstellung einer Urkunde erfolgen: Die Versetzung eines Presshauses an den Juden Smoiel aus Wien wurde 1418 beurkundet und im Satzbuch eingetragen. Die Urkunde hielt ausdrücklich fest, dass *dasselb satzpuech und der gegenburtig geltprief nuer ain geltschuld* sei, damit die Schuld nicht zweimal zurückgefordert werden konnte.⁵⁴

Dies ist insofern nicht überraschend, als Bucheintrag und Urkunde unterschiedlichen Zwecken dienen konnten, was sich jeweils auf den praktischen

50 Brugger u. Wiedl 2018, S. 168 f., Nr. 2114.

51 Ebd., S. 218 f., Nr. 2195.

52 Bei einem Urkundenverruf in der Grazer Synagoge 1399 wurde die jüdische Bestätigung eindeutig auf Hebräisch (*der juedischen ist geschriben*) verfasst, wie aus der entsprechenden Urkunde Herzog Wilhelms hervorgeht; Brugger u. Wiedl 2018, S. 207 f., Nr. 2176.

53 Siehe Anm. 30.

54 Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Schlossarchiv Grafenegg Uk. Nr. 281; künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1418 V 31. Ähnliche Formulierungen finden sich auch, wenn ein Darlehen in ein Satzbuch und ins Judenbuch eingetragen wurde; Geyer u. Sailer 1931, S. 456, Nr. 1524; S. 473, Nr. 1582; S. 488, Nr. 1630.

Umgang damit auswirkte. Leider haben wir aus der Zeit vor der Gesera keine Hinweise darauf, wie das Judenbuch aufbewahrt wurde; erst aus dem Jahr 1482 kennen wir eine entsprechende Vorschrift für die (nicht erhaltenen) Judenbücher von Wiener Neustadt.⁵⁵ Nachdem es angeblich Beschwerden über die Manipulation von Schrift und Siegeln in Judenbüchern und Registern gegeben hatte, durch die Christen und Juden viel Schaden entstanden war, befahl Kaiser Friedrich III., alle Judenbücher und Register in einer Truhe mit drei Schlössern und Schlüsseln zu verwahren. Je ein Schlüssel sollte von „unserem Richter“, also wohl dem Judenrichter, von einem vom Rat ausgewählten Bürger und von der jüdischen Gemeinde verwahrt werden. Zweimal pro Woche sollten Juden und Christen bei den drei Schlüsselbewahrern Geldschulden und Pfandsetzungen in die Judenbücher und Register eintragen lassen können. Allerdings zeigen spätere kaiserliche Mahnungen, dass diese komplizierten Regeln in der Praxis nicht eingehalten wurden.⁵⁶

Auch zum Prozedere der Eintragung ins Judenbuch haben wir für das Herzogtum Österreich keine Quellen. Ob eine entsprechende Regelung aus Pressburg (Bratislava) als Vorlage für das Wiener Judenbuch diente,⁵⁷ muss daher Spekulation bleiben. In Pressburg war vorgesehen,

[...] dass dy juden sullen haben ein puech und dasselb soll ein kristen ein geschworn man inne haben, und dasselb puech soll man nicht aufzun, iss sei dan dopei ein gesvorn kristen und ein gesvorn juden, die kristen und juden darzu erwellent, und dieselbe zwen geschworn, ein kristen und ein jud sullen das puech versiegeln mit ihren insigeln; und vass in das puech geschriben virt zvischen juden und kristen, dass ist stet und das mag nymant widerreden, weder juden noch kristen.⁵⁸

Gemeinsam haben die genannten Bestimmungen, dass trotz der Kontrollfunktion, die ein Judenbuch für die christliche Obrigkeit zu erfüllen hatte, zumindest in der Theorie auf eine Beteiligung aller betroffenen Parteien – also auch der jüdischen – Wert gelegt wurde.

⁵⁵ Nicht zu verwechseln mit dem Wiener Neustädter ‚Liber Judeorum‘; vgl. Anm. 45. Wiener Neustadt gehörte zum Herzogtum Steiermark und war deshalb von der Gesera nicht betroffen.

⁵⁶ Keil 1998, S. 118f.

⁵⁷ So Schwarz 1909, S. 12, Anm. 19. Verbindungen von Wiener Juden nach Pressburg sind im 14. Jh. nachweisbar; Brugger 2019, S. 38, Anm. 74.

⁵⁸ Friss u. Weisz 1903, S. 82f., Nr. 51; vgl. Szende 2018, S. 278f. Mit den jüdischen *insigeln* waren wohl hebräische Unterschriften gemeint, die zumindest in den österreichischen Quellen mit christlichen Siegeln gleichgesetzt und daher auch so bezeichnet wurden. Brugger 2015, S. 431f., Anm. 36; Lehnertz 2020, S. 127–129.

5 Der Umgang mit Urkunden

Trotz der zunehmenden Bedeutung der Judenbücher spielten Urkunden als buchstäblich handfeste Unterpfänder, die bis zur Rückzahlung beim Kreditgeber verblieben, weiterhin eine wichtige Rolle. Für die jüdischen Geldleiher bildeten sie einen Teil ihres Vermögens,⁵⁹ der entsprechend sorgfältig verwahrt werden musste, da der Verlust finanzielle Risiken nach sich zog. Allerdings findet sich im Gegensatz zum 14. Jahrhundert⁶⁰ in den Jahrzehnten vor der Gesera im Herzogtum Österreich kein Fall, in dem ein Jude oder eine Jüdin eine Schuldurkunde verlor. Dies könnte einerseits auf den vermehrten Einsatz von Judenbüchern zurückzuführen sein, andererseits aber auch darauf hindeuten, dass es für jüdische Gläubiger in einem solchen Fall keine Möglichkeit mehr gab, die Rückzahlung des Darlehens durchzusetzen.

Weiterhin nachweisbar sind hingegen christliche Schuldner, die Schuldbriefe verloren, die sie nach der Bezahlung der Schuld zurückerhalten hatten. Solche „ausgelösten“ Urkunden – meist durch Einschnitte kassiert, also als ungültig gekennzeichnet⁶¹ – wurden oft als Beweis für die Erledigung des Kredits aufbewahrt.⁶² Im Judenbuch der Scheffstraße wurde der Eintrag eines Darlehens hingegen durchgestrichen, um dessen Rückzahlung zu kennzeichnen, wobei nicht erkennbar ist, ob bzw. wie diese nachgewiesen wurde.⁶³

Zusätzlich zur Rückgabe des erledigten Schuldbriefs konnten die vormaligen Schuldner vom Gläubiger die Ausstellung eines Quittbriefs verlangen. 1404 bestätigte Herzog Albrecht IV. Friedrich von Wallsee-Enns einen Quittbrief, den der Jude Eberlein aus Wiener Neustadt Friedrichs verstorbenem Vetter Heinrich von Wallsee-Enns ausgestellt hatte. Grund für die herzogliche Bestätigung war

59 Verliehenes Geld (exklusive Zinsen) war steuerungspflichtig und musste im Rahmen des jüdischen Steuereides als Vermögen deklariert werden; Lohrmann 1990, S. 286–288. Die steirische Steuertakkana (= Rechtssatzung einer jüdischen Gemeinde) von 1415/16 verlangte die Deklaration des Vermögens *es sey das er selber innehat, oder das er zubehalten hat geben in ander leutt hende ynner lands es sey geltschuld mit briefen oder an brief, es seien judengeltsuld [sic] briefes sein pfannt oder berayt pfenning, die er hat offentlich oder verporgen*. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hs. Blau 5, fol. 77r–78v, Nr. 89; künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato [1415–1416].

60 Brugger 2015, S. 426–429.

61 Zur Kassation jüdischer Schuldbriefe als Teil eines Rechtsaktes Brugger u. Wiedl 2018, S. 49 f., Nr. 1922; S. 68 f., Nr. 1951; S. 76 f., Nr. 1964; S. 112 f., Nr. 2017; S. 134, Nr. 2053; S. 217, Nr. 2192. Das Zerschneiden erledigter Schuldbriefe wird 1399 ausdrücklich erwähnt, allerdings handelte es sich dabei um Schulden bei Juden aus der Steiermark; ebd., S. 207 f., Nr. 2176.

62 So nennt das Testament Nikolaus Teuffentalers 1396 unter den Urkunden in seinem Besitz, die bei Meister Jakob dem Hofschmied in einer Lade verwahrt waren, auch *ain brief, der geloest ist von den juden umb mein weingaerten ze Grinczing*. Brauneder u. Jaritz 1989, S. 263 f., Nr. 424.

63 Goldmann 1908, S. XXVI.

der Verlust der ursprünglichen Schuldkunde, die Heinrich als Bürge für Hans von Liechtenstein-Nikolsburg um 2.000 Gulden von Eberlein ausgelöst hatte; Friedrich ließ diese deshalb vom Herzog für ungültig erklären, um sich gegen spätere Ansprüche durch Eberlein oder dessen Erben abzusichern.⁶⁴

Solche Vorsichtsmaßnahmen verdeutlichen, dass Schuldkunden immer noch als ‚Wertpapiere‘ verstanden wurden, die auch vererbt oder weitergegeben werden konnten.⁶⁵ Dies ist auch an der häufigen Formel erkennbar, in der sich die Schuldner zur Rückzahlung der Schuldsomme an jeden, der ihnen die Urkunde vorlegte, verpflichteten – zum Teil mit dem Zusatz, dass dies nur mit Zustimmung der Gläubiger geschehen solle, wobei offengelassen wurde, wie bzw. ob diese Zustimmung zu beweisen war.⁶⁶ In negativer Hinsicht zeigt sich der inhärente Wert der Schuldkunden in der Schilderung einer Judenverfolgung in der Steiermark zum Jahr 1397: Die Wiener Annalen⁶⁷ berichten, unter den Verfolgern seien viele gewesen, die zusammen mit vorgeblichen religiösen Motiven auch ihre *brief und geltschuld von den unseligen juden* loswerden wollten.⁶⁸ Zwar sind für die Steiermark in diesem Zeitraum noch keine Judenbücher bekannt, doch darf bezweifelt werden, dass der (im Herzogtum Österreich zu verortende) Autor den Urkunden der Juden nur aus diesem Grund so große Bedeutung beimaß.

6 Hebräische Unterschriften und Vermerke

Im Gegensatz zum (Juden-)Bucheintrag ermöglichten Urkunden allen Beteiligten eine unmittelbare Interaktion mit dem physischen Beleg des Geschäfts. Zwar wurde der Großteil der Schuldbriefe wohl von professionellen Schreibern im städtischen oder kirchlichen Umfeld geschrieben, doch konnten Christen die Urkunde mit ihrem eigenen Siegel beglaubigen oder, falls sie keines führten, Siegelzeugen auswählen. Das Äquivalent auf jüdischer Seite war die eigenhändige hebräische

⁶⁴ Brugger u. Wiedl 2018, S. 283 f., Nr. 2297.

⁶⁵ Die Schuldbriefe, die der verstorbene Jude Isserlein aus Herzogenburg von dem ebenfalls verstorbenen Wolfgang dem Truchsess hatte, wurden 1396 durch Wolfgangs Erben bei Isserleins Vetter Hetzlein, dem Vormund von Isserleins Kindern, ausgelöst; Brugger u. Wiedl 2018, S. 162, Nr. 2102. 1406 wurde dem steirischen Juden Judman aus Radkersburg sogar eine Schuldkunde ausgelöst, die Judman von seiner Großmutter geerbt hatte; Graz, Steiermärkisches Landesarchiv, AUR 4285; künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1406 X 21.

⁶⁶ Brugger u. Wiedl 2018, S. 45 f., Nr. 1917; S. 161 f., Nr. 2101; S. 194 f., Nr. 2153; S. 202, Nr. 2166; S. 206 f., Nr. 2173 f.; S. 263 f., Nr. 2266 f.; S. 270, Nr. 2277; S. 278 f., Nr. 2289; ohne Erwähnung der Zustimmung der ursprünglichen Gläubiger: ebd., S. 36, Nr. 1903; S. 72 f., Nr. 1957; S. 225 f., Nr. 2210; S. 267 f., Nr. 2272.

⁶⁷ Zur Quelle vgl. Annalen, Wiener. In: Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, <https://www.geschichtsquellen.de/werk/453> (Zugriff: 14.09.2022).

⁶⁸ Brugger u. Wiedl 2018, S. 187 f., Nr. 2143.

Unterschrift, die auch im christlichen Rechtsverständnis Gültigkeit hatte.⁶⁹ Die symbolische Beweiskraft einer hebräischen Unterschrift wog für die christlichen Beteiligten offenbar das Problem der Sprachbarriere auf. Mangels Quellen aus Österreich zu dieser Frage bleibt leider offen, wie in der Praxis mit solchen Urkunden umgegangen wurde, wenn sie vor Gericht als Beweis dienen sollten.⁷⁰ Hebräische Unterschriften finden sich im überlieferten Urkundenmaterial aus der Steiermark deutlich häufiger als im Herzogtum Österreich;⁷¹ dies könnte damit zusammenhängen, dass sich in der Steiermark im 15. Jahrhundert gemischt besetzte Judengerichte nachweisen lassen, die in Österreich (wenn überhaupt) nur in der Rechtsnorm existiert haben dürften.⁷² Dank der jüdischen Beisitzer eines Judengerichts hätte die Verlesung und Übersetzung einer hebräischen Unterschrift vor Gericht kein Problem dargestellt.

Neben solch rechtsgültigen Beglaubigungen wurden Urkunden auch mit informellen Vermerken ohne Rechtswirkung versehen, die als Organisationshilfe dienten oder den aktuellen Status des Kreditgeschäfts dokumentierten. Dies gilt vor allem für die erwähnten hebräischen Vermerke, die die jüdischen Gläubiger auf oder unter der Plica, auf der Verso-Seite oder manchmal sogar auf den Presseln (den Pergamentstreifen, an denen die Siegel befestigt waren) anbrachten.⁷³ Vor allem Geldgeber, die zahlreiche Kredite laufen hatten, versuchten auf diese Weise, den Überblick über ihre Urkunden zu behalten. Im Untersuchungszeitraum fällt dabei vor allem der Jude Isserl aus Bruck an der Leitha auf, dessen Geschäftstätigkeit im österreichisch-ungarischen Grenzraum umfangreich belegt ist und der seine Schuldurkunden durchgängig mit einer knappen hebräischen Inhaltsangabe versah.⁷⁴ Bei länger laufenden Krediten vermerkten jüdische Gläubiger manchmal auch den Stand der Zinsen, so etwa auf einer Schuldurkunde Ulrich Pottenbrunners für den Juden Täflein aus Eggenburg vom Mai 1413: Die zur nächsten Lese fällige Schuld belief sich auf 15 Eimer Wein

⁶⁹ Keil 2017, S. 359–361; Brugger 2019, S. 31; Lehnertz u. Wiedl 2022, S. 299–307. Vgl. auch oben Anm. 58.

⁷⁰ Zu Quellen aus anderen Territorien Lehnertz u. Wiedl 2022, S. 298 f., Anm. 20.

⁷¹ Brugger 2019, S. 31 f.

⁷² Wiedl 2021, S. 38 f.

⁷³ Scholl 2014, S. 90–93; Brugger 2015, S. 427 f.; Brugger 2019, S. 36 f.; künftig Lehnertz 2022 (ich danke Andreas Lehnertz für die Möglichkeit, das Manuskript einzusehen).

⁷⁴ Brugger u. Wiedl 2018, S. 245, Nr. 2236; S. 286, Nr. 2301; S. 296 f., Nr. 2316; S. 303 f., Nr. 2329; künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1405 V 12, 1405 X 13, 1406 II 3, 1409 I 8, 1409 II 24, 1409 III 17, 1409 V 31, 1409 XI 25, 1410 IV 24, 1410 XI 16, 1412 I 17, 1412 VII 4, 1413 I 8, 1413 III 29, 1413 VIII 10, 1414 II 6, 1414 III 12, 1415 VI 15, 1416 VIII 10 (I), 1417 I 8, 1417 VII 4, 1417 XII 6, 1418 IV 1, 1418 IV 24 (I), 1418 IV 24 (II), 1418 IV 24 (III), 1418 VII 2, 1418 IX 13; Wien, Haus- Hof- und Staatsarchiv, AUR 1419 II 6, 1419 III 12, 1419 V 25; Bratislava, Archív hlavného mesta, zberka listín a listov 913, 914, 918, 919.

oder 15 Gulden Ablöse, was der Gläubiger auf Hebräisch auf der Plica vermerkte.⁷⁵ Dabei fällt auf, dass der Vermerk das Rückzahlungsdatum mit dem im deutschen Urkundentext nicht genannten St. Michaelstag (29. September) angab. Der christliche Festtag war dem jüdischen Gläubiger also so geläufig, dass er ihn aus eigenem Antrieb verwendete, auch wenn er ihn mit dem Zusatz *tame* („unrein“) versah.⁷⁶ Allerdings wurde diese Zeile gestrichen und durch die Angabe „20 Pfund auf den unreinen Michel 178 nach der Jahreszählung“ ersetzt; dieses aus christlichem Heiligentag und jüdischer Jahreszahl zusammengesetzte Datum entspricht dem 29. September 1418, also fünf Jahre nach dem ursprünglichen Rückzahlungstermin. Dies ist einer der seltenen Fälle, in denen sich die tatsächlichen Zinsen bei Terminüberschreitung feststellen lassen; es zeigt sich, dass diese weit unter den eigentlich in der Urkunde vereinbarten Verzugszinsen von sechs Pfennig pro Pfund und Woche lagen. Auf der Plica der Urkunde ist noch ein dritter hebräischer Vermerk erkennbar, der allerdings durch eine versuchte Rasur stark verblasst ist. Da der Text „Fastnacht, 80 Pfund, 6 Gulden“ in keinem erkennbaren Bezug zum Urkundeninhalt steht, dürfte er für eine andere Urkunde gedacht gewesen und deshalb getilgt worden sein.

Deutschsprachige Rückvermerke finden sich vor allem im Pressburger Urkundenmaterial, in dem eine Reihe von Geschäften mit österreichischen Juden dokumentiert ist. Sie stammen durchwegs von den christlichen Beteiligten und beziehen sich auf die Rückzahlung des Darlehens. Auch hier lässt sich manchmal die Zinshöhe erkennen: Ein 1389 ausgestellter Schuldbrief der Stadt Pressburg über 22 Pfund Wiener Pfennig bei dem Juden Tröstlein aus Hainburg, der mit drei Pfennig pro Pfund und Woche täglichem Schaden verzinst war, wurde laut Rückvermerk erst im Jahr 1400 um 100 Pfund ausgelöst.⁷⁷ Eine 1411 ausgestellte Schuldurkunde mehrerer Bürger von Pressburg über 108 Pfund Pfennig bei dem Juden Kysan, die schon knapp zwei Monate später fällig waren, wurde dem Rückvermerk nach zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt durch einen der Schuldner um 217 Pfund von der Jüdin Tröstlin (wahrscheinlich die Witwe Tröstleins) aus Hainburg ausgelöst, wobei nicht erwähnt wird, auf welche Weise die Urkunde aus dem Besitz Kysans, dessen Familie aus Graz stammte, an Tröstlin gekommen war.⁷⁸ In Einzelfällen wurden die Zinsen sogar getrennt angegeben: Ein Schuldbrief des Pressburger Richters bei den Hainburger Juden Jona und Häublein

⁷⁵ St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv, StA Urk Nr. 1864; künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1413 V 23 (Übersetzung der Vermerke: Andreas Lehnertz).

⁷⁶ Zu solchen Zusätzen Keil 2017, S. 362f.; zur jüdischen Kenntnis des christlichen Kalenders Nothaft u. Isserles 2014, S. 15–30.

⁷⁷ Brugger u. Wiedl 2018, S. 53f., Nr. 1928. Beim täglichen Schaden begannen die angegebenen Zinsen mit der Kreditaufnahme und nicht erst nach dem Ende der Rückzahlungsfrist zu laufen.

⁷⁸ Budapest, Ungarisches Nationalarchiv, DL 43099; künftig Brugger u. Wiedl 2022, sub dato 1411 VII 9.

über 100 ungarische Gulden und sechs Pfund Wiener Pfennig war laut dem deutschsprachigen Rückvermerk *gelost worden um IC gulden haupguet* (Kapital) *und umb XVII lb Wyenner gesuech* (Zinsen) – leider ohne Datum, so dass nicht erkennbar ist, wie lange das Darlehen lief.⁷⁹

7 Zeugenaussagen

Abschließend soll bei allem Fokus auf die verschiedenen Arten der Dokumentation jüdischer Kredite nicht außer Acht gelassen werden, dass auch gänzlich auf schriftliche Absicherung verzichtet werden konnte. Dies zeigt nicht nur die regelmäßig auftretende Formel *mit brief oder an brief*⁸⁰ bzw. „verbrieft und unverbrieff“, wenn die Gesamtheit der Schulden eines Darlehensnehmers bzw. der Ansprüche eines Gläubigers ausgedrückt werden sollte. Es finden sich auch konkrete Fälle, in denen vor Gericht kein schriftlicher Beleg, sondern eine Zeugenaussage als Beweis für die Forderung des jüdischen Gläubigers diente.

So berief sich der Jude Schwärzel aus Krems, der 1404 auf das Haus seines flüchtigen Schuldners klagte, auf den Kremser Pfarrer, mit dessen Händen das Haus seinerzeit an Schwärzel verpfändet worden war. Obwohl Schwärzel erklärte, die Sache sei auch im Judenbuch verzeichnet, kam dieses offenbar nicht zum Einsatz; vielmehr machte das Gericht die Entscheidung von der Zeugenaussage des Pfarrers abhängig. Der Pfarrer bestätigte Schwärzels Angaben, worauf diesem das Haus zugesprochen wurde.⁸¹ Bei allem plakativ zur Schau getragenen Misstrauen gegenüber jüdischen Geldleihern, das auch als Begründung für die Einführung von Judenbüchern in Österreich gedient hatte, war eine grundsätzliche Vertrauensbasis, ohne die Kreditgeschäfte nicht möglich gewesen wären, also dennoch auf beiden Seiten vorhanden.

8 Fazit

Die Quellen zum jüdischen Geldgeschäft in den Jahrzehnten vor der Gesera liefern keine stichhaltigen Hinweise auf einen massiven Wandel im jüdisch-christlichen Geschäftsverkehr oder auf gravierende Unterschiede zu Kreditgeschäften zwischen

⁷⁹ Brugger u. Wiedl 2018, S. 182f., Nr. 2135.

⁸⁰ 1388 einigten sich Hans von Lichtenburg-Vöttau und sein Sohn mit den Erben des Wiener Juden David Steuss über die Schulden, die sie „mit Urkunde oder ohne Urkunde“ bei David gehabt hatten; vereinbart wurde die Zahlung einer Pauschalsumme von 900 Pfund, von der allfällige Quittbriefe Davids, die die Schuldner vorweisen konnten, abzuziehen waren. Wien, Haus- Hof- und Staatsarchiv, AUR 1388 X 20; Brugger u. Wiedl 2018, S. 35, Nr. 1902.

⁸¹ Brugger u. Wiedl 2018, S. 295f., Nr. 2314.

Christen. Der zunehmende Einsatz von Judenbüchern entspricht der verstärkten Dokumentation christlicher Darlehen in Satzbüchern und ähnlichen Verzeichnissen. Im physischen Umgang mit Schuldurkunden sind bis auf die hebräischen Vermerke ebenfalls keine Unterschiede zu erkennen. 1407 stritten ein Passauer Bürger und sein christlicher Wiener Gläubiger in Wien über einen ausgelösten Schuldbrief, den der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückgeben wollte, und über einen Quittbrief, den dieser ihm angeblich gewaltsam geraubt hatte.⁸² Dieser Streit zeigt nicht nur die auch in christlichen Darlehensgeschäften ungebrochene Bedeutung der Urkunden, sondern geht in dieser drastischen Form über alle christlich-jüdischen Konflikte im Rahmen des Kreditgeschäfts hinaus, die sich im selben Zeitraum in Österreich nachweisen lassen.

Wie fragil die Normalität der christlich-jüdischen Beziehungen allerdings trotzdem war, macht das völlige Fehlen innerjüdischer Geschäftsaufzeichnungen deutlich. Aus dem mittelalterlichen Herzogtum Österreich ist kein jüdisches Geschäftsbuch überliefert; wenn es solche Aufzeichnungen gegeben hat, sind sie wie fast alle Bücher der österreichischen Juden im Zug der Gesera geraubt oder zerstört worden.⁸³ Es ist daher durchaus bezeichnend, dass die erhaltenen Dokumente jüdischer Kreditgeschäfte in Österreich nur auf uns gekommen sind, weil sie sich – im Fall der städtischen oder grundherrschaftlichen Bücher von vornherein, im Fall der Schuldurkunden letztendlich – in christlichem Besitz befanden.

Literaturverzeichnis

Quellen

- Bratislava, Archív hlavného mesta, zberka listín a listov 913, 914, 918 und 919.
- Brauneder, Wilhelm u. Gerhard Jaritz (Hgg.):** Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Bd. 1: 1395–1400 (Fontes Rerum Austriacarum III/10/1). Wien, Köln 1989.
- Brauneder, Wilhelm, Gerhard Jaritz u. Christian Neschwara (Hgg.):** Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Bd. 2: 1401–1405 (Fontes Rerum Austriacarum III/10/2). Wien, Köln 1998.
- Brugger, Eveline u. Birgit Wiedl:** Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1338. Bd. 2: 1339–1365. Bd. 3: 1366–1386. Bd. 4: 1387–1404. Bd. 5: 1405–1418. Innsbruck, Wien, Bozen 2005, 2010, 2015, 2018, 2022 [im Druck].
- Budapest, Ungarisches Nationalarchiv: DL 43099.
- Friss, Ármin u. Mór Weisz (Hgg.):** Monumenta Hungariae Judaica. Bd. 1: 1092–1539. Budapest 1903.
- Geyer, Rudolf u. Leopold Sailer (Hgg.):** Urkunden aus Wiener Grundbüchern zur Geschichte der Wiener Juden im

⁸² Klosterneuburg, Stiftsarchiv, Uk. D 1407 VI 8.

⁸³ Keil 2003, S. 59f.; Brugger 2015, S. 428, Anm. 23.

Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutschösterreich 10). Wien 1931.

Goldmann, Arthur: Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien (1389–1420), mit einer Schriftprobe (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 1). Wien, Leipzig 1908.

Graz, Steiermärkisches Landesarchiv: AUR 4285 und 4698.

Herzogenburg, Stiftsarchiv: A.n. 132, H.n. 342, H.n. 372 und K.n. 228.

Jaritz, Gerhard u. Christian Neschwara (Hgg.): Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Bd. 3: 1406–1411. Bd. 4: 1412–1417. Bd. 5: 1418–1421 (Fontes Rerum Austriacarum III/10/3–5). Wien, Köln, Weimar 2006, 2009, 2018.

Keil, Martha: Der Liber Judeorum von Wr. Neustadt 1453–1500. Edition. In: Dies.

u. Klaus Lohrmann (Hgg.): Studien zur Geschichte der Juden in Österreich. Bd 1. Wien, Köln 1994, S. 41–99.

Klosterneuburg, Stiftsarchiv: Uk. 1404 IV 4 und Uk. D 1407 VI 8.

München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv: HU Passau Nr. 1186.

St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv: StA Urk Nr. 1864 und 4496.

Wien, Finanz- und Hofkammerarchiv, AHK VDA Urbare 1067.

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv: AUR 1340 VI 4, 1388 X 20, 1401 XII 13, 1409 IX 2, 1416 I 7, 1417 II 4, 1417 II 12, 1419 II 6, 1419 III 12 und 1419 V 25; Hs.

Blau 5 und Schlossarchiv Grafenegg Uk. Nr. 281.

Wien, Stadt- und Landesarchiv: Bürgerspitalurskunde Nr. 353; H.A.-Uk. Nr. 927 und 1100.

Forschungsliteratur

Brugger, Eveline: Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Juden in Österreich im Mittelalter. In: Dies., Martha Keil, Albert Lichtblau u. a.: Geschichte der Juden in Österreich (Österreichische Geschichte, Ergänzungsband). 2. Aufl. Wien 2013, S. 123–227.

Brugger, Eveline: *...hat ein hebraisch zettel dabey.* Der Umgang mit jüdisch-christlichen Geschäftsurkunden in der spätmittelalterlichen Praxis. In: Ludger Lieb, Klaus Oschema u. Johannes Heil (Hgg.): Abrahams Erbe. Konkurrenz, Konflikt und Koexistenz der Religionen im europäischen Mittelalter (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. Beiheft 2). Berlin, München, Boston 2015, S. 421–436.

Brugger, Eveline: Geschützt, geschätzt, verfolgt. Jüdisches Leben innerhalb der

christlichen Gesellschaft im Mittelalter. In: Österreich. Geschichte – Literatur – Geographie 61/2 (2017), S. 113–126.

Brugger, Eveline: Jüdisches Urkundenwesen und christliche Obrigkeiten im spätmittelalterlichen Österreich. In: Andrea Stiefel (Hg.): Die Urkunde. Text – Bild – Objekt (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. Beiheft 12). Berlin, Boston 2019, S. 19–40.

Brugger, Eveline: Die ‚Wiener Gesera‘ von 1420/21 – Hintergründe, Ablauf und Folgen. In: Dialog – DuSiach 119 (2020), S. 21–32.

Brugger, Eveline u. Birgit Wiedl: ‚Im Haus des Juden fand man eine blutbefleckte Hostie...‘. Hostienschändungsvorwürfe und ihre Folgen für die jüdische Bevölkerung Österreichs im Mittelalter. In: Jahrbuch

- für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 84 (2018), S. 35–57.
- Elbel, Petr u. Wolfram Ziegler:** *Am schwarzen sonntag mardert man dieselben juden, all die zaigten vill guets an under der erden...* Die Wiener Gesera: eine Neubetrachtung. In: Helmut Teufel, Pavel Kocman u. Milan Řepa (Hgg.): Avigdor, Benesch, Gitl. Juden in Böhmen und Mähren im Mittelalter. Brünn, Prag, Essen 2016, S. 201–267.
- Doron, Aviya:** Into the Market and Back Again. Jews, Trust and the Medieval Marketplace. In: Jewish Studies Quarterly 28 (2021), S. 349–368.
- Goldmann, Arthur:** Das verschollene Wiener Judenbuch (1372–1420). In: Ders., Bernhard Wachstein u. J. Taglicht: Nachträge zu den zehn bisher erschienenen Bänden der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich. Wien 1936, S. 1–14.
- Haverkamp, Alfred:** Verschriftlichung und die Überlieferung von Quellen zur Geschichte des aschkenasischen Judentums während des späten Mittelalters. Überblick und Einsichten. In: Ders. u. Jörg R. Müller (Hgg.): Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert) (Forschungen zur Geschichte der Juden A 25). Peine 2014, S. 1–64.
- Keil, Martha:** ‚...vormals bey der Judenn Zeitt‘. Studien zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Wiener Neustadt im Spätmittelalter. Diss. Wien 1998.
- Keil, Martha:** Heilige Worte – Schriften des Abscheus. Der Umgang mit Büchern als Paradigma des jüdisch-christlichen Spannungsverhältnisses. In: Karl Brunner u. Gerhard Jaritz (Hgg.): Text als Realie (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 18). Wien 2003, S. 49–61.
- Keil, Martha:** Jewish Business Contracts from Late Medieval Austria as Crossroads of Law and Business Practice. In: Nora Berend, Youna Hameau-Masset, Capucine Nemo-Pekelman u. a. (Hgg.): Religious Minorities in Christian, Jewish, and Muslim Law (Fifth to Fifteenth Centuries) (Religion and Law in Medieval Christian and Muslim Societies 8). Turnhout 2017, S. 353–367.
- Lehnertz, Andreas:** Judensiegel im spätmittelalterlichen Reichsgebiet. Beglaubigungstätigkeit und Selbstrepräsentation von Jüdinnen und Juden (Forschungen zur Geschichte der Juden A 30). Wiesbaden 2020.
- Lehnertz, Andreas:** Hebräische Rückvermerke an Thüringer Geschäftsurkunden des Mittelalters. Überreste jüdischer Archive und Einblicke in Wirtschaftspraktiken. In: Hans-Werner Hahn u. Marko Kreuzmann (Hgg.): Jüdische Geschichte in Thüringen. Strukturen und Entwicklungen vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 64). Köln 2022 [im Druck].
- Lehnertz, Andreas u. Birgit Wiedl:** *...written in my own Jewish hand*. Bilingual Business Documents from the Medieval Holy Roman Empire. In: Albrecht Classen (Hg.): Communication, Translation, and Community in the Middle Ages and Early Modern Age. New Cultural-Historical and Literary Perspectives (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture 26). Berlin, Boston 2022, S. 291–326.
- Lohrmann, Klaus:** Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien, Köln 1990.

- Lohrmann, Klaus:** Die Wiener Juden im Mittelalter. Berlin, Wien 2000.
- Nothafft, C. Philipp E. u. Justine Isserles:** Calendars beyond Borders. Exchange of Calendrical Knowledge between Jews and Christians in Medieval Europe (12th–15th Century). In: *Medieval Encounters* 20/1 (2014), S. 1–37.
- Peter, Thomas:** Judenbücher als Quellengattung und die Znaimer Judenbücher. Typologie und Forschungsstand. In: Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher u. a. (Hgg.): *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800* (Colloquia Augustana 25). Berlin 2007, S. 307–331.
- Scholl, Christian:** Hebräische Rückvermerke als Quellen für den Historiker. Erkenntnismöglichkeiten und Überlieferung anhand Ulmer Beispiele des 14. und 15. Jahrhunderts. In: Alfred Haverkamp u. Jörg R. Müller (Hgg.): *Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert)* (Forschungen zur Geschichte der Juden A 25). Peine 2014, S. 83–96.
- Schwarz, Ignaz:** Das Wiener Ghetto, seine Häuser und seine Bewohner (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 2). Wien, Leipzig 1909.
- Shatzmiller, Joseph:** Cultural Exchange. Jews, Christians, and Art in the Medieval Marketplace. Princeton, Oxford 2013.
- Stowasser, Otto Heinrich:** Zur Geschichte der Wiener Geserah. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 16 (1922), S. 104–118.
- Szende, Katalin:** Trust, Authority, and the Written Word in the Royal Towns of Medieval Hungary (Utrecht Studies in Medieval Literacy 41). Turnhout 2018.
- Wiedl, Birgit:** Juden in österreichischen seriellen Quellen des 14. Jahrhunderts. In: Alfred Haverkamp u. Jörg R. Müller (Hgg.): *Verschriftlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert)* (Forschungen zur Geschichte der Juden A 25). Peine 2014, S. 123–145.
- Wiedl, Birgit:** *Do hiezen si der Juden mesner rufefen.* Jüdisch-christliche Geschäftsurkunden als Quellen zur Alltagsgeschichte. In: Ludger Lieb, Klaus Oschema u. Johannes Heil (Hgg.): *Abrahams Erbe. Konkurrenz, Konflikt und Koexistenz der Religionen im europäischen Mittelalter* (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. Beiheft 2). Berlin, München, Boston 2015, S. 437–453.
- Wiedl, Birgit:** Anti-Jewish Polemics in Business Documents from Late Medieval Austria. In: *medieval worlds. comparative & interdisciplinary studies* 7 (2018): Verging on the Polemical. Exploring the Boundaries of Medieval Religious Polemic across Genres and Research Cultures, S. 61–79. http://www.medievalworlds.net/0xc1aa5576_0x00390b23.pdf (Zugriff: 14.09.2022).
- Wiedl, Birgit:** *Von des vorgenanten meines ampts wegen.* The Judenrichter – A Search for Clues. In: Christoph Cluse u. Jörg Müller (Hgg.): *Medieval Ashkenaz. Papers in Honour of Alfred Haverkamp* (Forschungen zur Geschichte der Juden A 31). Wiesbaden 2021, S. 30–47.